

# WÄRMEEINSPEISEVERTRAG

zwischen

## **E - AG**

MwSt. Nr. 02541180218

mit Sitz in Bahnhofstraße 37/B, 39024 MALS (BZ)

vertreten durch den gesetzlichen Vertreter den Präsidenten Herrn Mag. (FH) Ulrich Veith. , geb. am 22.11.1970 in Mals, ital. Steuernummer VTHLCH70S22E862J, (nachstehend als „**Fernwärmeverteiler**“ bezeichnet)

und

## **Marktgemeinde Mals**

MwSt. Nr. 00827900218

mit Sitz in Bahnhofstrasse 19, 39024 MALS (BZ)

vertreten durch den amtierenden Bürgermeister Josef Thurner, geboren am 09.09.1973 in Mals, ital. Steuernummer THRJSF73P09E862D (nachstehend als „**Zulieferer**“ bezeichnet).

Der Fernwärmeverteiler und der Zulieferer werden nachstehend einzeln auch als die „**Partei**“ und gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet.

## **Prämissen**

- A) Die E-AG ist eine 100% Tochtergesellschaft der Gemeinde Mals, sie unterliegt der analogen Kontrolle seitens der Gemeinde. Demzufolge kommen die Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 16/2015 bzw. des gesetzesvertretenden Dekretes 50/2016 betreffend die öffentlichen Ausschreibungen und jene des gesetzesvertretenden Dekretes 175/2016 betreffend die Gesellschaft mit Beteiligung der Öffentlichkeit zur Anwendung.
- B) Die E-AG hat ihren Sitz in der Gemeinde Mals (Südtirol) mit aktuell etwa 330 Abnehmern. Sie als Fernwärmeverteiler verfügt über die geeignete Infrastruktur, und insbesondere über ein Fernwärmenetz, an dem die Wohneinheiten und Bauten der Abnehmer angebunden sind. Das Ziel ist, die Wohneinheiten und Bauten in der Gemeinde mit Heizwärme und Wärme für die Warmwasseraufbereitung zu versorgen.
- C) Der Zulieferer ist eine Gemeinde, die im Bereich der Energieproduktion tätig ist. Sie besitzt eine Holzvergasungsanlage, welche den Fernwärmeverteiler mit Fernwärme versorgen kann. Dieser wiederum kann die Abnehmer mit Fernwärme versorgen.
- D) Die Parteien haben vor, den vorliegenden Wärmeeinspeisevertrag (nachstehend, der „**Vertrag**“) abzuschließen, welcher insbesondere die Wärmeversorgung des Fernwärmeverters zum Gegenstand hat.
- E) Die Wärmeversorgung soll mit der von der Gemeinde Mals errichteten Holzvergasungsanlage auf B.p. 808, 2. mat. Anteil, KG Mals mit einer Leistung von (600 kW thermisch), und in der Folge auch „**Holzvergasungsanlage**“ genannt, erfolgen.
- F) Die Holzvergasungsanlage „URBAS“ wird von der Gesellschaft „E-AG“ mittels Dienstleistungsvertrag betrieben, welcher dem Abnehmer bekannt ist.
- G) Beide Parteien verpflichten sich die gesetzlichen Normen einzuhalten.

**All dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien einvernehmlich Folgendes:**

### **1. Vertragsgegenstand**

- 1.1 Mit Abschluss des vorliegenden Vertrages verpflichtet sich der Zulieferer, indem er sich dazu der in Buchstabe E) der Prämissen genannten Anlagen bedient, den Fernwärmeverteiler garantiert, ganzjährig und dauerhaft mit Fernwärme zu beliefern.
- 1.2 Der Zulieferer garantiert, dass die Fernwärme in den Wärmeerzeugungsanlagen gemäß 1.1. aus regenerativen Energiequellen erzeugt wird, so dass für den Fernwärmeverteiler bzw. die Abnehmer die Bestimmung gemäß Art. 8, Absatz 10, Buchstabe f), Gesetz 23. Dezember 1998, Nr. 448 (Finanzgesetz) zur Anwendung kommt.

## **2. Umfang der Wärmelieferung gemäß technischer Beschreibung**

- 2.1 Die Übergabe der vereinbarten Leistung in Form von Wärmeenergie erfolgt in der Übergabestation. Die Leistungserfassung erfolgt durch Messgeräte, welche die gelieferte Wärmeenergie in kWh erfassen. Alle Leistungsvereinbarungen, welche in diesem Vertrag erwähnt sind, beziehen sich auf die Erfassung durch diese Messgeräte.
- 2.2 Die einzuhaltenden Angaben für Vor- und Rücklauftemperaturen sind in der technischen Beschreibung der Holzvergasungsanlage ersichtlich.

## **3. Realisierung der Wärmeerzeugungsanlage**

- 3.1 Die Realisierung, Instandhaltung, sowie der Betrieb der Holzvergasungsanlage und der zugehörigen Betriebsteile jenseits der Schnittstelle, gehen ausschließlich zu Lasten des Zulieferers bzw. werden mittels Dienstleistungsvertrag, welcher die Kosten genau regelt, von der E-AG geführt.
- 3.2 Die Anlage ist an die bestehende Infrastruktur des Fernwärmeverteilers mittels Übergabestation angebunden.

## **4. Exklusivitätsklausel**

- 4.1 Der Fernwärmeverteiler verpflichtet sich für die gesamte Dauer des Vertrages dazu, die gesamte produzierte Wärme des Zulieferers zu beziehen.

## **5. Verpflichtung des Fernwärmeverteilers**

- 5.1 Der Fernwärmeverteiler stellt dem Lieferanten das benötigte Heizungswasser zur Warmwasserbereitung unentgeltlich zur Verfügung, ebenso die Pufferspeicher für die Wärme und den Heizölbrenner auf dem Areal des Fernwärmeverteilers (in der Folge auch kurz „Notfallkessel“ genannt).
- 5.2 Der Fernwärmeverteiler hat dem Zulieferer jeweils 20 (zwanzig) Tage nach Ablauf eines jeden Monats eine Aufstellung über die Wärmeabnahmemengen zu übermitteln.

## **6. Entgelt und Bemessung der Leistung**

- 6.1 Das Entgelt für die Wärmelieferung errechnet sich wie folgt:  
Für die Wärmelieferung erhält der Zulieferer den Arbeitspreis AP1 pro angeführter Mengeneinheit:  
AP1 für die Vertragsdauer: 8 € / MWh
- 6.2 Bei den angeführten Arbeitspreisen handelt es sich um Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer; eventuell anfallende Steuern sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu tragen.
- 6.3 Die Parteien vereinbaren zudem, dass neue Steuern oder Steuererhöhungen, die auf die Art der Wärmeerzeugung oder -lieferung des Zulieferers erhoben werden und für den Zulieferer eine Erhöhung der Kosten für die Wärmeerzeugung oder -lieferung zur Folge haben, direkt an den Fernwärmeverteiler weitergeleitet werden, sodass sich das Entgelt um das Ausmaß der genannten Kosten erhöht.
- 6.4 Die Erhebung der gelieferten Wärme und die Abrechnung erfolgen monatlich. Zum Zwecke der Erhebung der Wärmelieferung ist ein geeichter Wärmezähler in der Übergabestation für jeden Heizkreislauf installiert.
- 6.5 Die Rechnung an den Fernwärmeverteiler wird jeweils am Monatsende ausgestellt und ist innerhalb des Folgemonats zur Zahlung fällig.
- 6.6 Bei Zahlungsverzug finden die Verzugszinsen im Sinne vom Legislativdekret 9. Oktober 2002 Nr. 231 Anwendung.

## **7. Vertragsdauer und Aufschiebende Bedingung**

- 7.1 Der vorliegende Vertrag wird für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2029 abgeschlossen.
- 7.2 Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten vorzeitig aufgelöst werden.

## **8. Aussetzung der Leistung, Kündigung und Vertragsauflösung**

- 8.1 Der Zulieferer ist in keinem Fall dazu berechtigt, die Wärmelieferung ohne Grund auszusetzen.
- 8.2 Sollte sich der Fernwärmeverteiler mit der Bezahlung von zwei hintereinander folgenden Rechnungen in Verzug befinden, so kann der Zulieferer vorliegenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auflösen. Diese Kündigung befreit den Fernwärmeverteiler nicht von der Bezahlung der gestellten Rechnung für die Wärmelieferung.  
Der Zulieferer hat das Recht den vorliegenden Vertrag zu kündigen, wenn sich die wirtschaftlichen oder technischen Bedingungen und Verhältnisse der Wärmeerzeugung und/oder -belieferung so

wesentlich ändern, dass die weitere Durchführung des Vertrages für den Zulieferer objektiv unwirtschaftlich wird. In diesem Fall hat der Zulieferer dem Fernwärmeverteiler die Kündigung mindestens 12 Monate vorher mittels PEC-Mail zuzustellen. Insbesondere steht dieses Kündigungsrecht, bei Vorliegen und unter Anwendung der oben genannten Bedingungen, in den folgenden Fällen zu:

- (I) Die Genehmigungen für die Errichtung und/oder den Betrieb der Holzvergasungsanlage werden widerrufen.
- (II) Die rechtlichen Anforderungen, wie Genehmigungserfordernisse, ändern sich dermaßen, dass es dem Zulieferer unmöglich oder für diesen objektiv unzumutbar ist, diese zu erfüllen.
- (III) Die Behörden widerrufen vorher erteilte Genehmigungen, sodass der Zulieferer die vertraglichen Bedingungen nicht mehr erfüllen kann.

Sollte der Zulieferer von diesem einseitigen Kündigungsrecht Gebrauch machen, so entstehen dem Fernwärmeverteiler folgende Ansprüche:

- (I) Der Fernwärmeverteiler erhält das Recht, die Holzvergasungsanlage des Zulieferers zu erwerben.

## **9. Zutrittsrechte und Rechte zur Bedienung der Anlagen**

9.1 Die Parteien vereinbaren, dass beiden jederzeit der Zutritt zur Übergabestation, zu den Leitungen und zur Anbindung erlaubt ist, auch um eventuelle Kontrollen oder Messungen der Betriebsparameter durchzuführen.

9.2 Dem Zulieferer ist der Zutritt zu den Anlagen des Fernheizwerkes erlaubt.

## **10. Instandhaltungsarbeiten und Versorgungsstörungen**

10.1 Im Falle von ordentlichen Instandhaltungsarbeiten und sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten an den Wärmerzeugungsanlagen, ist der Zulieferer dazu berechtigt, die Wärmelieferung in Absprache mit dem Fernwärmeverteiler zu unterbrechen.

Der Zulieferer ist dazu verpflichtet, außer bei Vorliegen von dringlichen Fällen, den Fernwärmeverteiler 10 Tage vor Beginn der genannten Arbeiten davon zu unterrichten und diesen über die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung zu informieren.

## **11. Unterbrechung der Wärmeversorgung aufgrund von höherer Gewalt**

11.1 Bei Eintritt von nicht versicherbaren Naturkatastrophen (Erdbeben, Vermurung, etc.) bleiben alle Verpflichtungen des Zulieferers bis zur Behebung des dadurch entstandenen Schadens ausgesetzt.

11.2 Der Zulieferer ist verpflichtet mit größtmöglichem Einsatz und auf eigene Rechnung den entstandenen Schaden umgehend zu beheben.

## **12. Versicherung**

12.1 Der Zulieferer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von Euro 5.000.000,00 (fünfmillionen) für Personenschäden und Euro 5.000.000,00 (fünfmillionen) für Sachschäden abzuschließen. Die Versicherungen sind für die gesamte Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten und dem Fernwärmeverteiler bei jeder dementsprechenden Anfrage vorzuzeigen.

## **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die vorstehende Schriftformklausel.

13.2 Sollte eine Vertragsbestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, vereinbaren die Parteien, dass dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden soll. Sie verpflichten sich, in diesem Fall die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis dieser gleichkommenden Bestimmungen zu ersetzen.

13.3 Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht geregelt sein, verpflichten sich die Parteien dazu, diese Lücke im Sinne dieses Vertrages durch entsprechende Bestimmungen zu integrieren.

13.4 Der Zulieferer kann sich externer Beauftragter bedienen, für deren Tätigkeit er die Haftung übernimmt, soweit in diesem Vertrag nicht anderslautend vereinbart. Die Verantwortung und die Haftung für die angestrebte CAR-Zertifizierung übernimmt ausschließlich der Fernwärmeverteiler.

- 13.5 Jeder zwischen den Parteien über die Auslegung, Anwendung und/oder Ausführung des vorliegenden Vertrages entstehende Streitfall wird laut Schiedsordnung des Schiedsgerichtes der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen dem Schiedsgericht übergeben. Die Entscheidung ist unanfechtbar und soll von einem Einzelschiedsrichter gemäß Schiedsordnung des genannten Schiedsgerichtes getroffen werden. Das Verfahren findet in deutscher Sprache statt.
- 13.6 Auf den Vertrag ist italienisches Recht anzuwenden.
- 13.7 Jeder Partei ist es nur nach Einwilligung der anderen erlaubt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Im Falle einer neuen Finanzierungsform ist es dem Zulieferer erlaubt, sämtliche Forderungen aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Fernwärmeverteilers bei Bedarf an die Finanzierungsgesellschaft abzutreten.
- 13.8 Jegliche Mitteilung im Sinne des vorliegenden Vertrages, auch die Mitteilung eventueller Adressenänderungen, hat an die unten angeführten Adressen, mittels Einschreibebrief mit Rückschein oder PEC-Mail zu erfolgen:  
E-AG, Bahnhofstraße 37/B, 39024 Mals, PEC-Mail: e-ag-mals@pec.rolmail.net  
Gemeinde Mals, Bahnhofstraße 19, 39024 Mals, PEC-Mail: mals.malles@legalmail.it
- 13.9 Alle mit der Abfassung und Registrierung dieses Vertrages verbundenen Spesen und Gebühren gehen zu Lasten beider Parteien je zur Hälfte. Beratungen gehen zu Lasten jener Partei, welche diese in Auftrag gegeben hat.
- 13.10 Für steuerliche Zwecke erklären die Parteien, dass alle in diesem Vertrag vereinbarten Vergütungen ausnahmslos der Mehrwertsteuer unterliegen und dieser Vertrag somit gemäß Art. 5 DPR 131/86 nur bei Bedarf unter Anwendung der fixen Registergebühr registriert wird.

Dieser Vertrag wird in unveränderbarer informatisierter Form (PDF/A) abgefasst und in digitaler Form unterzeichnet. Der Vertrag wird mit der digitalen Unterschrift und der nachfolgenden digitalen Zeitstempelung endgültig, sodass das Datum des Vertrages dem Datum der digitalen Zeitstempelung entspricht.

**Der Fernwärmeverteiler (E-AG)**  
**Mag. (FH) Ulrich Veith**

**Der Zulieferer (Gemeinde Mals)**  
**Josef Thurner**